

Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

vom 13. Juni 2019

(BGBl. I S. 804)

1. Allgemeines

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

2. Inhalte der 44. BImSchV (Artikel 1)

Mit der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sollen Emissionsgrenzwerte sowie verschiedene weitere Anforderungen für Anlagen zwischen 1 und weniger als 50 Megawatt eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden. Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland. Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoranlagen (z.B. Notstrommotoren).

Für Anlagen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden vergleichbare Anforderungen bisher in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geregelt. Diese Anforderungen werden nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. Die meisten Emissionsgrenzwerte der Verordnung werden erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bestehenden Anforderungen fort.

Die wichtigste Änderung im Vergleich zur TA Luft ist in den Emissionsgrenzwerten für Stickstoffdioxid (NO₂) von Verbrennungsmotoranlagen (Magermotoren) zu finden. In diesem Fall hat der deutsche Gesetzgeber die Europäischen Vorgaben für Neuanlagen von 250 mg/Nm³ (bei 5 % Sauerstoffgehalt) weit unterschritten und fordert für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2025 100 mg/Nm³ (bisher TA Luft sind 500 mg/Nm³). Dieser Grenzwert ist nur mithilfe eines zusätzlichen Katalysators (sog. Selektive katalytische Reduktion, kurz SCR) zur Minderung von Stickoxiden zu erreichen, in dem Harnstoff in den Abgasstrom eingebracht wird. Für bestehende Anlagen gelten diese Grenzwerte erst zum 1. Januar 2029 (bis dahin gilt der Grenzwert der TA Luft von 500 mg/Nm³), so dass bis zum Inkrafttreten der Regelung die meisten Anlagen ihren Lebenszyklus ohnehin abgeschlossen haben.

Zusätzlich wurde die „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in die 44. BImSchV eingearbeitet, die schon seit Dezember 2015 die TA Luft ergänzt hatte.

Die sonstigen Emissionsgrenzwerte für andere Anlagentypen und Schadstoffe sind eher unkritisch und sind vergleichbar zu den Grenzwerten die in der TA Luft gefordert werden. Somit können die Grenzwerte mit herkömmlichen Katalysortechnologien (z. B. Oxidationskatalysator bei Magermotoren) eingehalten bzw. unterschritten werden.

Gleichzeitig wird die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) im Artikel 2 an die neue Verordnung angepasst.

4. Inkrafttreten (Artikel 3)

Diese Verordnung trat am Tag nach der Verkündung, d. h. am **20.6.2019** in Kraft.

Stand: 08/2019